X-pand into the Future

eurex *rundschreiben 035/17*

Datum: 12. April 2017
Empfänger: Alle Handelsteilnehmer der Eurex Deutschland und Eurex Zürich sowie Vendoren
Autorisiert von: Mehtap Dinc

Aktienindexderivate: Laufzeitenerweiterung bei EURO STOXX 50®-Index-Optionen

Kontakt: Christine Heyde, Product R&D Equity and Index, T +49-69-211-1 56 98,
christine.heyde@eurexchange.com

Zielgruppe:

➲ Alle Abteilungen

Anhänge:

1. Geänderte Abschnitte der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich
2. Auszug aus den Market-Making Verpflichtungen für EURO STOXX 50®-Optionen

Zusammenfassung:

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland und die Geschäftsleitung der Eurex Zürich AG haben folgende Beschlüsse gefasst:

- Mit Wirkung zum **8. Mai 2017** werden zusätzliche Laufzeiten in den Optionen auf den EURO STOXX 50®-Index eingeführt
- Mit Wirkung vom **1. Juni 2017** wird zudem das bestehende Market-Making-Programm für EURO STOXX 50®-Index-Optionen angepasst.

Dieses Rundschreiben enthält alle Informationen zur Anpassung des bestehenden Market-Making-Programms sowie die geänderten Abschnitte der relevanten Regelwerke der Eurex Deutschland und Eurex Zürich AG.

Aktienindexderivate: Laufzeitenerweiterung bei EURO STOXX 50®-Index-Optionen

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland und die Geschäftsleitung der Eurex Zürich AG haben folgende Beschlüsse gefasst:

- Mit Wirkung zum 8. Mai 2017 werden zusätzliche Laufzeiten in den Optionen auf den EURO STOXX 50®-Index eingeführt.
- Mit Wirkung vom 1. Juni 2017 wird zudem das bestehende Market-Making-Programm für EURO STOXX 50®-Index-Optionen angepasst.

Dieses Rundschreiben enthält alle Informationen zur Anpassung des bestehenden Market-Making-Programms sowie die geänderten Abschnitte der relevanten Regelwerke der Eurex Deutschland und Eurex Zürich AG.

1. Laufzeitenerweiterung

Mit der Erweiterung stehen in EURO STOXX 50® Indexoptionen in der Laufzeitgruppe „12 Monate“ Fälligkeiten bis jeweils einschließlich zum nächsten, übernächsten, drittnächsten, viertnächsten, fünftnächsten und sechstnächsten Verfalltag sowie bis einschließlich zu den zwei danach liegenden Quartalsverfalltagen (März, Juni, September, Dezember) zur Verfügung.

2. Simulation

Die Optionen auf den EURO STOXX 50® Index mit den erweiterten Laufzeiten werden ab dem 26. April 2017 in der Eurex-Simulationsumgebung zu Testzwecken zur Verfügung stehen.

3. Market-Making

Mit Wirkung zum 1. Juni 2017 werden die Quotierungsverpflichtungen für Market Maker in EURO STOXX 50®-Optionen an Eurex geändert. Die Anzahl der zu quotierenden Fälligkeiten in den beiden angebotenen Market-Making-Programmen, Advanced Market-Making (AMM) und Permanent Market Making (PMM), werden an die Laufzeitenerweiterung angepasst und auf zehn (10) erweitert. Handelsteilnehmer, die an entsprechenden Market-Making-Programmen teilnehmen, werden gebeten, ihre Systemeinstellungen entsprechend anzupassen. Es wird empfohlen, die Market Maker-Performance anhand der von Eurex gelieferten Reports in den Tagen nach dem Wirksamkeitstermin zu überprüfen.

Die Anpassungen werden in einer Excel-Datei auf der Eurex-Website www.eurexchange.de unter folgendem Link veröffentlicht:

Handel > Market-Making Optionen > Market Maker-Verpflichtungen

12. April 2017

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

1.5 Teilabschnitt: Kontraktspezifikationen für Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktausgestaltung für Futures-Kontrakte auf Volatilitäsindizes („Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte“).

1.5.1 Kontraktgegenstand

(1) Ein Volatilitätsindex-Futures-Kontrakt ist ein Terminkontrakt auf einen bestimmten Volatilitätsindex.

(2) An den Eurex-Börsen stehen die folgenden Futures-Kontrakte auf Volatilitätsindizes zur Verfügung, wobei die in Klammern erwähnten Institutionen als Eigentümer des jeweiligen Index für die Berechnung verantwortlich sind:

- VSTOXX® Futures-Kontrakte (Produkt-ID: FVS) bezogen auf den VSTOXX®-Index (STOXX Limited)

(3) Der Wert eines Kontrakts beträgt:

- EUR 100 pro Indexpunkt bei VSTOXX® Futures-Kontrakten (Produkt-ID: FVS)

(4) Bei Änderungen in der Berechnung eines Index, die das Konzept des Index nicht mehr vergleichbar erscheinen lassen mit dem bei Zulassung des Volatilitätsindex-Futures-Kontrakts maßgeblichen Konzept, können die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen anordnen, dass der Handel in den bestehenden Kontrakten am letzten Börsentag vor Änderung des jeweiligen Index endet. Offene Positionen werden nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Maßgebend ist der jeweilige Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.6.~~3~~2 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG).

1.5.2 Verpflichtung zur Erfüllung

Nach Handelsschluss ist der Verkäufer eines Volatilitätsindex-Futures-Kontrakts verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem höheren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.6.2~~3~~ der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) in bar auszugleichen. Der Käufer ist verpflichtet, die Differenz

zwischen dem vereinbarten Preis und dem niedrigeren Schlussabrechnungspreis in bar auszugleichen.

[…]

1.9 Teilabschnitt: Kontraktspezifikationen für Edelmetall-Futures-Kontrakte

[…]

[…]

1.9.3 Laufzeit

Für Edelmetall-Futures-Kontrakte stehen an den Eurex-Börsen Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.9.4 Absatz 1 und 2) der nächsten drei aufeinanderfolgenden Monate und der darauf folgenden Quartalsmonate (März, Juni, September, Dezember) bis zu einer maximalen Laufzeit von 36 Monaten zur Verfügung.

[…]

1.10 Teilabschnitt: Kontraktspezifikationen für Immobilien-Index-Futures-Kontrakte

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktausgestaltung für Futures-Kontrakte auf Immobilien-Indizes, welche nachfolgend als „Immobilien-Index-Futures-Kontrakte“ bezeichnet werden.

[…]

1.10.3 Laufzeit

Für Immobilien-Index-Futures-Kontrakte stehen an den Eurex-Börsen mehrere Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.10.4 Absatz 1 und 2) jeweils Februar (bei Immobilien-Index-Futures-Kontrakten die ihren letzten Handelstag im Februar haben) bzw. im März (bei Immobilien-Index-Futures-Kontrakten die ihren letzten Handelstag im März haben) der nächsten fünf Kalenderjahre zur Verfügung.

[…]

1.11 Teilabschnitt: Kontraktspezifikationen für Rohstoffindex-Futures-Kontrakte

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktausgestaltung für Futures-Kontrakte auf Rohstoffindizes („Rohstoffindex-Futures-Kontrakte“).

[…]

1.11.4 Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag

(1) Letzter Handelstag bei den Rohstoffindex-Futures-Kontrakten ist jeweils der letzte dem Schlussabrechnungstag vorausgehende Handelstag.

(2) Schlussabrechnungstag der Rohstoffindex-Futures-Kontrakte ist der letzte Freitag des jeweiligen Monats, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls der diesem Tag vorausgehende Börsentag.

(3) Beginnend mit dem Verfall im Juli 2015 gilt die folgende Regelung:

a)~~(1)~~ Letzter Handelstag der Rohstoffindex-Futures-Kontrakte ist der dritte Freitag eines jeweiligen Monats, sofern dieser Tag ein Handelstag an den~~r~~ Eurex-Börsen ist, andernfalls der unmittelbar vorhergehende Handelstag.

~~(2~~b) Schlussabrechnungstag der Rohstoffindex-Futures-Kontrakte ist jeweils fünf ~~Eurex~~ Handelstage nach dem letzten Handelstag, sofern dieser Tag im gleichen Kalendermonat liegt. Andernfalls ist der letzte ~~Eurex~~ Handelstag in dem Kalendermonat, in dem der Kontrakt verfällt, der Schlussabrechungstag.

[…]

1.15 Teilabschnitt: Kontraktspezifikationen für Eurex Daily Futures-Kontrakte auf KOSPI-200-Derivate der Korea Exchange (KRX)

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktausgestaltung für Daily-Futures-Kontrakte auf die jeweiligen an der Korea Exchange Inc. („KRX“) zum Handel zugelassenen Futures und Optionen auf den Index „KOSPI 200“ der KRX („Eurex Daily Futures-Kontrakte auf KOSPI-200-Derivative“).

[…]

1.15.2 Verpflichtung zur Erfüllung

(1) Nach Handelsschluss des Börsentages, an dem ein Eurex Daily Futures-Kontrakt auf KOSPI-Derivate abgeschlossen wurde, ist der Verkäufer eines solchen Kontraktes verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und einem höheren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.16~~7~~.2 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) in bar auszugleichen. Der Käufer ist verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und einem niedrigeren Schlussabrechnungspreis in bar auszugleichen.

(2) Der Verkäufer eines Eurex Daily Futures-Kontraktes auf KOSPI-Derivate (Short-Position) ist verpflichtet, zugunsten des Käufers eines solchen Futures-Kontraktes in dem entsprechenden Mini KOSPI-200-Futures- Kontrakt oder der entsprechenden Serie des KOSPI-200-Optionskontraktes der KRX an dem nächsten, dem Abschluss eines Eurex Daily Futures-Kontraktes auf KOSPI-

Derivate an den Eurex-Börsen folgenden Börsentag, jedoch spätestens 40 Minuten vor der Eröffnung des Börsenhandels der KRX an diesem Börsentag, eine Short-Position eines Mini KOSPI-200-Futures- Kontrakts oder KOSPI-200–Optionskontraktes der KRX zu eröffnen (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1~~7~~6.3, Absatz 3 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG). Der Käufer eines Eurex Daily Futures-Kontraktes auf KOSPI-Derivate (Long-Position) ist verpflichtet, eine entsprechende Long-Position bezüglich eines Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakts oder eines KOSPI-200–Optionskontraktes der KRX gemäß Satz 1 einzugehen.

Der Käufer eines Eurex Daily Futures-Kontraktes auf KOSPI-Derivate (Long-Position) ist verpflichtet, zugunsten des Verkäufers eines solchen Futures-Kontraktes in dem entsprechenden Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakt oder der entsprechenden Serie des KOSPI-200–Optionskontraktes der KRX an dem nächsten, dem Abschluss eines Eurex Daily Futures-Kontraktes auf KOSPI-Derivate an den Eurex-Börsen folgenden Börsentag, jedoch spätestens 40 Minuten vor der Eröffnung des Börsenhandels der KRX an diesem Börsentag, eine Long-Position eines Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakts oder eines KOSPI-200–Optionskontraktes der KRX zu eröffnen (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1~~6~~7.3, Absatz 3 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG). Der Verkäufer eines Eurex Daily Futures-Kontraktes auf KOSPI-Derivate (Short-Position) ist verpflichtet, eine entsprechende Short-Position bezüglich eines Mini-KOSPI-200-Futures-Kontrakts oder eines KOSPI-200–Optionskontraktes der KRX gemäß Satz 3 einzugehen.

[…]

[…]

1.15.7 Erfüllung, Positionseröffnung

(1) Erfüllungstag für die am Ende des Schlussabrechnungstags offenen Positionen in Eurex Daily Futures-Kontrakten auf KOSPI-Derivate ist der auf den jeweiligen Schlussabrechnungstag folgende Börsentag an der KRX.

(2) Die Erfüllung der Eurex Daily Futures-Kontrakte auf KOSPI-Derivate erfolgt (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1~~6~~7.3 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG):

- durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern der Eurex-Börsen nach dem Handelstag, an dem der jeweilige Eurex Daily Futures-Kontrakt auf KOSPI-Derivate abgeschlossen wurde, an dem Erfüllungstag gemäß Absatz 1. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder und
- durch Eröffnung der jeweiligen Position in den entsprechenden Serien der KOSPI-200- Derivate spätestens an dem nächsten, dem Abschluss eines Eurex Daily Futures-Kontraktes auf KOSPI-Derivate folgenden Börsentag der KRX, jedoch 40 Minuten vor der Eröffnung des Börsenhandels an der KRX mittels Eingabe in das KRX-System zugunsten der jeweiligen Kontrahenten der Optionskontrakte.

1.16 Teilabschnitt: Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte auf Xetra-Gold®

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktausgestaltung für Futures-Kontrakte auf die Inhaberschuldverschreibung Xetra-Gold®, nachfolgend „Xetra-Gold®-Future“ genannt.

1.16.1 Kontraktgegenstand

Ein Futures-Kontrakt auf Xetra-Gold® ist ein Terminkontrakt auf die Inhaberschuldverschreibung Xetra-Gold®. Xetra-Gold® ist eine von der Deutsche Börse Commodities GmbH, emittierte, auf die Lieferung von 1 Gramm Gold lautende nennwertlose Anleihe.

1.16.2 Verpflichtung zur Lieferung

Nach Handelsschluss des letzten Handelstages dieses Futures-Kontrakts ist der Verkäufer eines Xetra-Gold®-Futures-Kontraktes verpflichtet, eintausend Stücke der dem Kontrakt zu Grunde liegenden Anleihe am Liefertag (Ziffer 1.1~~7~~6.6) zu liefern. Der Käufer ist verpflichtet, den Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1~~8~~7.2 der Clearing-Bedingungen) zu zahlen.

1.16.3 Laufzeit

Für diesen Futures-Kontrakt stehen an den Eurex-Börsen Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.16~~7~~.4 Absatz 2) der nächsten drei aufeinanderfolgenden Monate und der darauf folgenden Quartalsmonate (März, Juni, September, Dezember) bis zu einer maximalen Laufzeit von 36 Monaten zur Verfügung.

[…]

1.20 Teilabschnitt: Kontraktspezifikationen für Zinsswap Futures-Kontrakte

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktausgestaltung für Futures-Kontrakte auf Zinsswaps („Zinsswap Futures-Kontrakte“).

1.20.1 Kontraktgegenstand

Ein Zinsswap Futures-Kontrakt ist ein Terminkontrakt auf in Euro denominierte Zinsswaps mit unterschiedlichen Laufzeiten (2-, 5-, 10 und 30 Jahre) und Festsatzausgestaltungen.

Der Nominalwert eines Zinsswap Futures-Kontrakts beträgt EUR 100.000.

Die Bedingungen des jedem Zinsswap Futures-Kontrakt zugrundeliegenden Zinsswap entsprechen den Bedingungen einer OTC-Zinsderivat-Transaktion gemäß Kapitel VIII Teil 3 Ziffer 3.3.1 i.V.m. Ziffer 3.3.2 (ISDA Zinsswap fest-variabel) der Clearing-

Bedingungen der Eurex Clearing AG mit den folgenden produktbezogenen Bestimmungen (zur Klarstellung: die folgenden Angaben beziehen sich auf einen (1) Zinsswap je Zinsswap Futures-Kontrakt):

1. Allgemeine Bestimmungen:	
(a) Bezugsbetrag (Notional Amount) bzw. „Betrag des Berechnungszeitraums“ („calculation period amount“):	Der Nominalwert eines Zinsswap Futures-Kontrakts.
(b) Abschlussdatum (Trade Date):	Der Liefertag (wie in Ziffer 1.20~~18~~.6 Absatz 1 definiert) des jeweiligen Zinsswap Futures-Kontrakts.
[…]	
4. Variable Beträge:	
(a) Zahler der variablen Beträge:	Der Käufer des Zinsswap Futures-Kontrakts.
(b) Fälligkeitstage für variable Zahlungen (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention):	Halbjährlich ab dem Startdatum (ausschließlich) bis einschließlich zum Enddatum des Zinsswaps.
(c~~d~~) Floating Rate Option:	EUR-EURIBOR Reuters.
(d~~e~~) Vereinbarte Fälligkeit (Designated Maturity):	6 Monate.
(e~~f~~) Spread:	Nicht Anwendbar.
(f~~g~~) Zinstagesquotient für variable Beträge:	Actual/360.
(g~~h~~) Neufestsetzungstage (Reset Dates):	Jeweils der erste Tag des jeweiligen Berechnungszeitraums (Calculation Period).

Sofern dies aus Gründen der Marktentwicklung sinnvoll erscheint oder aus sonstigen Gründen, können die Eurex Börsen jederzeit einen oder mehrere weitere Zinsswap Futures-Kontrakt einführen, für die ein anderer Festzins festgelegt wird und die im übrigen den bereits handelbaren Zinsswap Futures-Kontrakten entsprechen.

1.20.2 Verpflichtung zur Lieferung

Nach Handelsschluss der jeweiligen Zinsswap Futures-Kontrakte sind Käufer und Verkäufer eines Zinsswap Futures-Kontrakts verpflichtete am Liefertag (Ziffer 1.20~~18~~.6 Absatz 1) einen gemäß Ziffer 1.20~~18~~ Absatz 1 definierten Zinsswap miteinander abzuschließen (die „Lieferung“).

1.20.3 Laufzeit

Für Zinsswap Futures-Kontrakte stehen an den Eurex-Börsen Laufzeiten bis zum Liefertag (Ziffer 1.~~18~~20.6 Absatz 1) des nächsten, übernächsten und drittnächsten Liefermonats zur Verfügung. Liefermonate sind die Quartalsmonate März, Juni, September, Dezember.

1.20.4 Letzter Handelstag, Handelsschluss

Letzter Handelstag der Zinsswap Futures-Kontrakte ist der Börsentag der dem jeweiligen Liefertag (Ziffer 1.20~~18~~.6) unmittelbar vorausgeht.

Handelsschluss der Zinsswap Futures-Kontrakte an dem letzten Handelstag ist 12:15 Uhr MEZ.

[…]

2.3 Teilabschnitt: Kontraktspezifikationen für Optionskontrakte auf Fixed Income Futures-Kontrakte

[…]

[…]

2.3.4 Optionsprämie

Die Prämienzahlung erfolgt nicht durch eine einmalige Zahlung nach dem Erwerb der Option, sondern im Rahmen der täglichen Abrechnung über die Dauer des Bestehens der Optionsposition, bei der börsentäglich eine Bewertung der Position erfolgt. Die Bewertung erfolgt am Tag des Geschäftsabschlusses auf Grundlage des Optionspreises und des täglichen Abrechnungspreises (Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.3.3 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG), in der Folgezeit auf Grundlage der täglichen Abrechnungspreise vom Börsentag und vom Börsenvortag. Die tägliche Abrechnung kann auch zu einer zwischenzeitlichen Belastung des Stillhalters führen.

Bei Ausübung und Zuteilung der Option sowie bei deren Verfall erfolgt eine Prämienschlusszahlung in Höhe des täglichen Abrechnungspreises des Optionskontrakts vom Ausübungstag beziehungsweise vom Verfalltag.

2.3.5 Laufzeit

An den Eurex-Börsen stehen Optionen in den folgenden Laufzeitgruppen zur Verfügung:

- 5 Wochen: der nächsten fünf Wochen mit jeweils der ersten, zweiten, dritten, vierten und fünften Woche des nächstfolgenden Fälligkeitsmonats in dem eine wöchentliche Option verfällt. Sofern der zugrundeliegende Future der wöchentlichen Option des nächstfolgenden Verfallmonats noch nicht zum Handel zur Verfügung steht, wird die entsprechende wöchentliche Option erst später eingeführt. An Verfalltagen, an denen ein Kontrakt des monatlichen Zyklus verfällt, steht keine wöchentliche Option zur Verfügung. Wöchentliche Optionen, deren letzter Handelstag gemäss Ziffer~~Absatz~~ 2.3.6 zwischen Weihnachten und Silvester liegt, stehen zum Handel nicht zur Verfügung.

- 12 Monate: der drei nächsten Monate sowie des jeweils darauf folgenden Monats aus dem Zyklus März, Juni, September und Dezember zur Verfügung.

Die Fälligkeitsmonate des zugrundeliegenden Futures und des Verfallmonats der Option sind in den Verfallmonaten März, Juni, September und Dezember (Quartalsmonat) identisch, in den übrigen Verfallmonaten ist der Fälligkeitsmonat des zugrundeliegenden Futures der dem Verfallmonat der Option folgende zyklische Quartalsmonat.

[…]

2.3.9 Einführung neuer Optionsserien

Für einen bestehenden Verfallmonat werden Optionsserien mit neuen Ausübungspreisen zu Beginn der Pre-Trading-Periode eines Börsentags spätestens dann eingeführt, wenn die in Ziffer 2.3.8 spezifizierte Mindestanzahl an Ausübungspreisen, welche ausgehend vom täglichen Abrechnungspreis in dem zugrundeliegenden Euro-Fixed Income Futures-Kontrakt (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2~~1~~.~~3~~1.2 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) am vorangegangenen Handelstag im, am oder aus dem Geld liegen, nicht mehr verfügbar ist. Bei monatlichen Optionsverfällen wird eine neue Optionsserie grundsätzlich nicht eingeführt, wenn sie in weniger als zehn Börsentagen ausliefe, es sei denn, dass die Marktverhältnisse eine Neueinführung erforderlich machen. Wöchentliche Optionsverfälle unterliegen keiner Beschränkung was die Einführung neuer Optionsserien betrifft.

[…]

2.3.11 Erfüllung, Positionseröffnung

(1) Ausgeübte und zugeteilte Optionskontrakte werden durch Eröffnung einer Long-Position (für den Käufer eines Call) oder einer Short-Position (für den Käufer eines Put) beziehungsweise einer Short-Position (für den Stillhalter eines Call) oder einer Long-Position (für den Stillhalter eines Put) im Anschluss an die Post-Trading-Periode des Ausübungstags erfüllt; die Eröffnung der jeweiligen Position erfolgt automatisch.

(2) Die Eurex Clearing AG eröffnet nach Maßgabe des Absatzes 1 eine Position in dem maßgeblichen Futures-Kontrakt für den betroffenen Börsenteilnehmer; ist der Börsenteilnehmer kein Clearing-Mitglied, gilt Ziffer 2.~~2~~3 Absatz 2 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich entsprechend. Den Börsenteilnehmer trifft eine entsprechende Verpflichtung gegenüber seinen Kunden.

(3) Für die eröffnete Futures-Position gelten die jeweiligen Regelungen in den Ziffern 1.2.

2.4 Teilabschnitt: Kontraktspezifikationen für Indexoptionen

Dieser Unterabschnitt enthält die Kontraktausgestaltung für Optionskontrakte auf Aktienindizes („Indexoptionen“).

2.4.1 Kontraktgegenstand

(1) Ein Aktienindexoptionskontrakt bezieht sich jeweils auf einen bestimmten Aktienindex. Für die Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung der aufgeführten Indizes gelten die Veröffentlichungen der in Ziffer 1.3.1 angegebenen Institutionen.

[…]

2.4.4 Laufzeit

Grundsätzlich stehen an den Eurex-Börsen Indexoptionen in den folgenden Laufzeitgruppen zur Verfügung:

- 5 Wochen: Bis jeweils einschließlich zum nächsten, übernächsten, drittnächsten und viertnächsten Verfalltag.
- 12 Monate: Bis jeweils einschließlich zum nächsten, übernächsten und drittnächsten Verfalltag sowie bis einschließlich zu den drei danach liegenden Quartalsverfalltagen (März, Juni, September, Dezember)
- 12 Monate (mit sechs Monatsverfalltagen): Bis jeweils einschließlich zum nächsten, übernächsten, drittnächsten, viertnächsten, fünftnächsten und sechstnächsten Verfalltag sowie bis einschließlich zu den zwei danach liegenden Quartalsverfalltagen (März, Juni, September, Dezember)
- 24 Monate: Bis jeweils einschließlich zum nächsten, übernächsten und drittnächsten Verfalltag sowie bis einschließlich zu den drei danach liegenden Quartalsverfalltagen (März, Juni, September, Dezember) und bis zu den beiden darauf folgenden Halbjahresverfalltagen (Juni und Dezember)
- 36 Monate: Bis jeweils einschließlich zum nächsten, übernächsten und drittnächsten Verfalltag sowie bis einschließlich zu den elf danach liegenden Quartalsverfalltagen (März, Juni, September, Dezember)

- 60 Monate: Bis jeweils einschließlich zum nächsten, übernächsten und drittnächsten Verfalltag sowie bis einschließlich zu den drei danach liegenden Quartalsverfalltagen (März, Juni, September, Dezember) und bis zu den vier darauf folgenden Halbjahresverfalltagen (Juni, Dezember) sowie den nächsten zwei darauf folgenden Jahresverfalltagen (Dezember)
- 9 Jahre und 11 Monate: Bis jeweils einschließlich zum nächsten, übernächsten und drittnächsten Verfalltag sowie bis einschließlich zu den drei danach liegenden Quartalsverfalltagen (März, Juni, September, Dezember) und bis zu den vier darauf folgenden Halbjahresverfalltagen (Juni, Dezember) sowie den nächsten sieben darauf folgenden Jahresverfalltagen (Dezember)

Derzeit stehen an den Eurex Börsen Indexoptionen mit folgenden Laufzeiten zur Verfügung, die von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmt werden:

Produkt	Laufzeitgruppen	
ATX®-Optionskontrakte		24 Monate
ATX® five-Optionskontrakte		24 Monate
CECE®-Optionskontrakte		60 Monate
DAX®-Optionskontrakte	5 Wochen	60 Monate
DivDAX®-Optionskontrakte		24 Monate
EURO STOXX 50® ex Financials Index Options-Kontrakte		24 Monate
EURO STOXX 50® Index Options-Kontrakte	5 Wochen, 12 Monate (6 Monats-verfalltage)	9 Jahre 11 Monate
EURO STOXX® Index		24 Monate
[…]	[…]	[…]

Market Making Obligations – Index Option on EURO STOXX 50®

(Changes are marked red)

Table I (PMM)

Index Option on	Product ID	Spread class	Minimum quote size (contracts)		Number of expirations to be quoted for PMM/AMM
			RMM Expirations	PMM/AMM	The first:
EURO STOXX® 50	OESX	10	NA	100	~~8~~ 10

Table III (PMM short)

Equity Index Option on	Product code	Spread class	Minimum quote size (contracts) for PMM short	Number of expirations to be quoted for PMM short The first	Strategy Set
EURO STOXX 50®	OESX	10	400	~~5~~ 7	-

Table IV (PMM long)

Equity Index Option on	Product code	Spread class Expiration months		Minimum quote size (contracts) for PMM long	Number of expirations to be quoted for PMM long
		first ~~8~~ 10	> ~~8~~ 10		
EURO STOXX 50®	OESX	10	11	200	~~5 (from 8th to 12th)~~ (from 10th to 14th)

Strategies and their respective quotation parameters

Strategy name	Strategy symbol	Expiration range		Spread multiplier	Quote size/ multiple of outright
Set 1: Index options					
Set 1a: EURO STOXX 50® Index options (OESX)					
Call Spread	BUL	~~1-5~~	1-7	1	3
Call Spread	BUL	~~6-8~~	8-10	2	3
Put Spread	BER	~~1-5~~	1-7	1	3
Put Spread	BER	~~6-8~~	8-10	2	3
Call Butterfly	CBUT	~~1-8~~	1-10	4	1
Put Butterfly	PBUT	~~1-8~~	1-10	4	1
Call Calendar Spread	BLT	~~1-5~~	1-7	1	1
Call Calendar Spread	BLT	~~1-8~~	1-10	2	1
Put Calendar Spread	BRT	~~1-5~~	1-7	1	1
Put Calendar Spread	BRT	~~1-8~~	1-10	2	1
Straddle	STD	~~1-8~~	1-10	2	1
Straddle Calendar Spread	STDT	~~1-5~~	1-7	1	1
Straddle Calendar Spread	STDT	~~1-8~~	1-10	2	1
Strangle	STG	~~1-8~~	1-10	2	1